

Die Besicherung von Forderungen – im konkreten Fall Zinsen und Avalprovisionen –, die neben die Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder eine gleichgestellte Forderung treten, unterliegt der Anfechtung, wenn die Nebenforderungen im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch offen sind oder erst nach diesem Zeitpunkt anfallen.¹⁰³

bb. Anwendung des Kleinbeteiligtenprivilegs im Fall der Rückzahlung eines Darlehens oder einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung des GmbH-Minderheitsgesellschafters

Für das Kleinbeteiligtenprivileg im Falle der Anfechtung der Rückzahlung eines Darlehens oder einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung des Gesellschafters genügt es, dass seine Voraussetzungen in dem Zeitraum von einem Jahr vor Beantragung des Insolvenzverfahrens vorliegen – womit, was bislang umstritten war,¹⁰⁴ es auf die Verhältnisse in der Zeit davor, insbesondere zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters, grundsätzlich nicht ankommt.¹⁰⁵

In Abgrenzung zur Entscheidung des BGH vom 26. Januar 2023¹⁰⁶ (vorstehend unter aa.) konstatiert der BGH¹⁰⁷ jetzt,

dass es für die Annahme einer der Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs entgegenstehenden koordinierten Finanzierung nicht ausreicht, dass der geringfügig beteiligte Gesellschafter einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung an den Schuldner in der Gesellschafterversammlung nur zustimmt, ohne damit zugleich eine über seine Rolle hinausgehende unternehmerische Verantwortung zu übernehmen.

¹⁰³ BGH, Urt. v. 26. Januar 2023 – IX ZR 85/21, WM 2023, 574, Leits. 2 c.

¹⁰⁴ Nach einer Auffassung kann das Kleinbeteiligtenprivileg nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 InsO bereits im Zeitpunkt der Darlehensgewährung vorgelegen haben (MüKo-InsO/Behme, 4. Aufl., § 39 InsO, Rn. 68; Uhlenbruck/Hirte, InsO, 15. Aufl., § 39 InsO, Rn. 73). Nach anderer (überwiegender) Ansicht ist das Kleinbeteiligtenprivileg anzuwenden, wenn die Geschäftsführung vor Beginn des Zeitraums gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO niedergelegt wurde und die Beteiligung im entscheidenden Zeitraum höchstens 10% betrug (MüKo-InsO/Gehrlein (Fn. 104), § 135 InsO, Rn. 31; Scholz/Bitter (Fn. 38), Anhang § 64 GmbHG, Rn. 107; Noack/Servatius/Haas (Fn. 56), Anhang § 64 GmbHG, Rn. 51).

¹⁰⁵ BGH, Urt. v. 20. April 2023 – IX ZR 44/22, WM 2023, 1378, Leits. 1.

¹⁰⁶ BGH, Urt. v. 26. Januar 2023 – IX ZR 85/21, WM 2023, 574, juris, Rn. 23 ff.

¹⁰⁷ BGH, Urt. v. 20. April 2023 – IX ZR 44/22, WM 2023, 1378, Leits. 2.

Rechtsentwicklungen in der Ukraine 2023

Hartmut Rank, Berlin / Mykyta Veresotskyy, Kiew / Dr. Volodymyr Motyl, Ternopil / Yuriy Didevych, Frankfurt/Main*

Der Europäische Rat hat Mitte Dezember 2023 beschlossen, mit der Ukraine, welche bereits seit Juni 2022 den Status eines EU-Bewerberlands besaß, offiziell Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union zu beginnen. Genauere Informationen dazu sind rar, denn die aktuelle Berichterstattung in Deutschland wird dominiert von militärischen Nachrichten über den Verlauf des Ende Februar 2024 bereits seit 2 Jahre andauernden umfassenden Kriegs Russlands gegen die Ukraine. Dabei handelt es sich bei diesem osteuropäischen Staat mit einer Bevölkerung von über 40 Millionen Menschen und einer Fläche, beinahe doppelt so groß wie Deutschland, um einen Staat mit kontinentaleuropäischem Recht und – in Friedenszeiten – enormem Wirtschaftspotential.

Grund genug für die Neue Justiz, von nun an genauer zu analysieren, welche rechtlichen Entwicklungen sich in der Ukraine, die sich derzeit noch mitten im Krieg befindet, in ihrem Bestreben, EU-Mitglied zu werden, vollziehen. Eine Reihe von deutschen und ukrainischen Anwälten erläutern für die deutschsprachige Leserschaft ab dieser Ausgabe – zunächst im jährlichen Rhythmus – wesentliche Änderungen des ukrainischen Rechts. Im Mittelpunkt stehen dabei die Analyse der – tatsächlich umgesetzten – Gesetzesreformen im Zuge der EU-Beitrittsbemühungen der Ukraine und auch für ausländische Investoren relevante Änderungen des ukrainischen Rechts.

Funktionieren des Parlaments in Kriegszeiten

Von den laut Verfassung 450 Abgeordneten des Einkammernparlaments werden jeweils die Hälfte aus Wahlkreisen und über Parteilisten gewählt. Aktuell beträgt die Zahl der Abgeordneten knapp über 400¹, denn seit 2014 gibt es vor-

übergehend besetzte Wahlkreise, aus denen 2014 und 2019 keine Abgeordneten gewählt wurden. Da sich 26 Wahlkreise schon 2019 in den nicht von der Zentralregierung kontrollierten Gebieten in der Ostukraine und auf der Halbinsel Krim befanden, wurden die letzten Parlamentswahlen in nur 199 statt 225 Wahlkreisen abgehalten. Im Jahr 2024 wird sich die Zahl erhöhen (um wie viele Wahlkreise, ist noch nicht bekannt).

Die regulären Wahlen zur Werchowna Rada hätten am 29. Oktober 2023 stattfinden sollen (gemäß Artikel 77, Teil 1 der ukr. Verfassung; am letzten Sonntag im Oktober des fünften Jahres der Befugnisse der Werchowna Rada). Zu diesem Zeitpunkt war jedoch bereits eine weitere Verlängerung des Kriegsrechts in der Ukraine in Kraft.²

EU – Ukraine: Assoziierungsabkommen

Bestrebungen, die Ukraine wirtschaftlich (und politisch) näher an die Europäische Union heranzuführen, sind nicht neu

* Der Autor Hartmut Rank, LL.M., MBA, ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, öffentlich bestellter Übersetzer für Ukrainisch und Russisch und derzeit als Leiter eines Rechtsstaatsprogramms für die Konrad-Adenauer-Stiftung tätig. Der Autor Dr. Volodymyr Motyl, LL.M., M.A.I.S., ist Postdoktorand und Dozent des Lehrstuhls für Europarecht der Nationalen Iwan Franko-Universität Lemberg, zur Zeit tätig als Geschäftsführer von DREBERIS TOV. Der Autor Mykyta Veresotskyy ist Senior Associate der Kanzlei "Esquires" in Kiew. Der Autor Yuriy Didevych, LL.M. (Regensburg), ist Jurist und Ukrainisch-Dolmetscher und berät derzeit das GIZ-Globalvorhaben Programm Klinikpartnerschaften.

¹ Siehe Homepage der Werchowna Rada: http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/site2/p_deputat_list (letzter Abruf 13. Februar 2024).

² Gesetz der Ukraine vom 27. Juli 2023 "Über die Verlängerung der Dauer des Kriegsrechts in der Ukraine", welches das Kriegsrecht ab 18. August 2023 für weitere 90 Tage verlängerte.

und keineswegs eine Folge des aktuellen Krieges. Der Beginn der militärischen Auseinandersetzungen in der Ostukraine durch von Russland unterstützte Separatisten, das völkerrechtswidrige Referendum über den Status der Krim und die Ausrufung der so genannten Volksrepubliken Donezk und Lugansk erfolgten vor nunmehr genau 10 Jahren, im Frühjahr 2014.

Auch diese Ereignisse sind letztlich im Zusammenhang mit dem Bestreben von Regierungen der unabhängigen Ukraine zu betrachten, sich wirtschaftlich und politisch der Europäischen Union anzunähern. Vorangegangen waren ab Ende 2013 landesweite Proteste, bekannt geworden als „Maidan-Proteste“ (benannt nach dem im Zentrum der ukrainischen Hauptstadt Kiew gelegenen Platz der Unabhängigkeit, dem „majdan nesaleschnosti“), die Anfang 2014 zum Sturz der Regierung Janukowitsch, dessen Flucht nach Russland und der Bildung einer Übergangsregierung sowie Neuwahlen führten.

Auslöser der Proteste 2013 war die Entscheidung des damaligen ukrainischen Staatschefs Janukowitsch Ende November 2013, ein bereits weit gediehenes EU-Assoziierungsabkommen, zur Überraschung vieler, doch nicht zu unterzeichnen. Kern dieses Assoziierungsabkommens war eine „Vertiefte und umfassende Freihandelszone“ zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und der Ukraine. Eine EU-Vollmitgliedschaft war damals ausdrücklich nicht vorgesehen, wohl aber eine starke Annäherung im wirtschaftlichen Bereich, welche auch eine weitgehende Teilhabe am EU-Binnenmarkt vorsah. Das Abkommen trat 2017 in Kraft.³

EU-Beitrittskandidat und erste Reformen

Der Beschluss des Europäischen Rates vom 22. Juni 2022, der Ukraine den Kandidatenstatus⁴ zu verleihen, stützte sich auf Empfehlungen und die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2022,⁵ die den Antrag der Ukraine auf der Grundlage der Erfüllung der vom Europäischen Rat 1993 in Kopenhagen⁶ und 1995 in Madrid⁷ festgelegten Kriterien bewertete. Die Kommission bewertete kam zu dem Schluss, dass die Ukraine die meisten ihrer Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen erfolgreich umgesetzt und ihr Engagement für die Werte, auf denen die Europäische Union beruht, bekräftigt hat.

Die in Aussicht gestellte EU-Mitgliedschaft ist nicht bedingungslos. Die Schlüsselrolle in diesem Prozess sollte der Prozess der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der EU-Werte in das Rechtssystem der Ukraine spielen. Aus diesem Grund hat, trotz des intensiven Krieges der Russischen Föderation, die Ukraine umfangreiche Gesetzesreformen eingeleitet, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Meinungsfreiheit, Demokratie und Schutz nationaler Minderheiten. Die Kommission hat wiederholt Fortschritte festgestellt, unter anderem bei der Umsetzung der Empfehlungen zur Medien- und Justizreform,⁸ zur Bekämpfung der Geldwäsche und in anderen Bereichen. Es wird erwartet, dass der Verhandlungsrahmen im März 2024 genehmigt wird.

Nachfolgend werden einige der neuen, von der Ukraine zur Umsetzung der EU-Werte und des EU-Rechts verabschiedeten Gesetze vorgestellt.

Medien-Sektor

Am 31. März 2023 trat zur Umsetzung einer EU-Richtlinie⁹ das ukrainische Gesetz "Über die Medien"¹⁰ in Kraft, eine

der Hauptforderungen der Europäischen Kommission. Es wurde unter Beteiligung eines breiten Spektrums von Bürgern und Fachleuten ausgearbeitet, ändert bzw. ergänzt Dutzende von Gesetzen und leitet eine umfassende Reform des ukrainischen Mediensektors ein.

Zu den wichtigsten Bestimmungen und Neuerungen zählen das Verbot der Zensur. Die Freiheit der Medientätigkeit beruht u.a. auf der Meinungs- und Glaubensfreiheit sowie der freien Tätigkeit von Medienunternehmen. Bisher nicht oder nur teilweise regulierte Bereiche, darunter Online-Medien, audiovisuelle Dienste auf Abruf und Plattformen mit gemeinsamem Zugang werden nun reguliert.

Verfahren und Instrumente zur Gewährleistung der finanziellen Transparenz von Medienunternehmen sowie der Eigentumsverhältnisse durch die Vorlage von veröffentlichten Berichten und Daten über die Eigentumsverhältnisse und die letztlich Begünstigten werden eingeführt. Zur Gewährleistung des Wettbewerbs ist bestimmt, dass keine Person (oder Personengruppe) mehr als 35 % des nationalen, regionalen oder territorialen audiovisuellen Medienmarktes kontrollieren darf.

Der Regulierungsbehörde, der Nationale Rat der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk, werden Möglichkeiten eingeräumt, den Zugang zu Kanälen und Diensten von Anbietern aus der Russischen Föderation sowie den Inhalt linearer Kanäle auf Video-Sharing-Plattformen zu beschränken. Gleichzeitig wird der Zugang von EU-Medien zum ukrainischen Markt liberalisiert, indem Empfang oder Weiterverbreitung von Radiostationen, TV-Kanälen und Programmatalogen aus den EU-Mitgliedstaaten sowie anderer, deren Inhalt den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen entspricht, nicht eingeschränkt werden. Medien aus EU-Mitgliedstaaten benötigen nach Art. 66 keine solche Registrierung mehr für die Verbreitung audiovisueller Dienste in der Ukraine.

Der Mindestanteil europäischer Produkte im nationalen Fernsehen wird auf 50 %, sowie des Anteils der Staatssprache (ukrainisch) im nationalen Fernsehen auf 90 % bestimmt. Verfahren zur Haftung von Medienunternehmen und Definition verschiedener Kategorien von Verstößen entsprechen denen des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen von 1998. Sonderregeln gelten während eines bewaffneten Angriffs.

3 <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/association-agreement-with-ukraine.html> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

4 <https://www.consilium.europa.eu/media/57442/2022-06-2324-euco-conclusions-en.pdf> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

5 https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/document/download/c8316380-6cb6-4ffd-8a84-d2874003b288_en?filename=Ukraine%20Opinion%20and%20Annex.pdf (letzter Abruf 13. Februar 2024).

6 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/DOC_93_23-02/SWD_2023_30_Ukraine.pdf; Beitrittskriterien (Kopenhagen-Kriterien“), siehe: <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/glossary/accession-criteria-copenhagen-criteria.html> (jeweils letzter Abruf 13. Februar 2024).

7 <https://www.europarl.europa.eu/summits/mad1en.htm> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

8 https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/system/files/2023-02/SWD_2023_30_Ukraine.pdf (letzter Abruf 13. Februar 2024).

9 EU-Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste [<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj>] in der Fassung der EU-Richtlinie 2018/1808 vom 14. November 2018 [<http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>] (jeweils letzter Abruf 13. Februar 2024).

10 <https://zakon.rada.gov.ua/rada/show/2849-IX> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

Damit schafft das Gesetz einen Rechtsrahmen zur Gewährleistung der Medienfreiheit, zum Verbot von Zensur und zur Gewährleistung von Transparenz und Vorhersehbarkeit ihrer Aktivitäten. Das Gesetz vereinfacht den Zugang von EU-Medien zum ukrainischen Medienmarkt, was eine Zunahme der Präsenz von EU-Medienprodukten und EU-Medienmarktteilnehmern in der Ukraine erwarten lässt. Das Gesetz ebnet den Weg für die Nutzung internationaler Mechanismen, um Medienmarktteilnehmer zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere derjenigen, die im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1998 vorgesehen sind. Das Gesetz stärkt auch die Position der ukrainischen Sprache im Medienraum und schränkt den Zugang zu den Medien der Russischen Föderation ein, mit dem Ziel russische Desinformationen und Fake News im Medienraum der Ukraine zu reduzieren.

Gesetzgebung über nationale Minderheiten

Am 1. Juli 2023 trat das ukrainische Gesetz "Über nationale Minderheiten (Gemeinschaften) der Ukraine" vom 13. Dezember 2022¹¹ in Kraft, das durch das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 21. September 2023 ergänzt wurde (in Kraft getreten am 8. November 2023)¹². Das Gesetz basiert auf dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von 1992. Die Verabschiedung dieses Gesetzes war das Ergebnis der Berücksichtigung der Empfehlungen der Europäischen Kommission, der Venedig-Kommission des Europarates und der Umsetzung internationaler Rechtsakte. Es ist erwähnenswert, dass diese weitreichenden Rechte für nationale Minderheiten im Gesetz verankert wurden, um den Wünschen einer Reihe von Nachbarländern mit ethnischen Minderheiten in der Ukraine (Rumänien, Polen, Bulgarien, Republik Moldau) sowie insbesondere den Forderungen des Premierministers Ungarns, Viktor Orban, zu entsprechen, der sogar damit drohte, den Beitritt der Ukraine zur EU zu blockieren. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten zu sichern. Das Recht, nationale Minderheitensprachen zu verwenden und weiterzuentwickeln, ist besonders umfassend für Sprachen, die Amtssprachen der Europäischen Union sind, sowie für Sprachen nationaler Minderheiten (Gemeinschaften), auf die die Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Anwendung finden.

Das Gesetz verbietet die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, und garantiert eine Reihe von Rechten, darunter das Recht auf: Selbstidentifikation, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Meinungs-, Rede-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben, Gebrauch der Sprache nationaler Minderheiten (Gemeinschaften), Bildung auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten bzw. Gemeinschaften sowie den Erhaltung ihrer kulturellen Identität.

Das Gesetz sieht die kostenlose Bereitstellung von Schulbüchern (einschließlich elektronischer Bücher) für Schüler vor, die nationalen Minderheiten angehören, sowie staatliche Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von pädagogischem und wissenschaftlich-pädagogischem Personal in den Sprachen nationaler Minderheiten.

Zusätzliche Rechte und Garantien umfassen den Gebrauch der Sprachen nationaler Minderheiten bei öffentlichen Ver-

anstaltungen, in den Medien und im Verlagswesen. In Siedlungen, in denen nationale Minderheiten einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen, ist die zusätzliche amtliche Beschilderung inkl. im Wahlkampf in der betreffenden Sprache zulässig.

Bekämpfung der Geldwäsche

Am 17. Oktober 2023 wurden wichtige Änderungen des ukrainischen Gesetzes "Über die Verhinderung und Bekämpfung der Legalisierung (Wäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen"¹³ mit besonderer Relevanz für politisch exponierte Personen¹⁴ verabschiedet. Dies war eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/849, die Einhaltung der FATF-Standards und den Erhalt internationaler Makrofinanzhilfe.

Das Gesetz verpflichtet die primären Finanzüberwachungsstellen, bei der Betreuung von Kunden, bei denen es sich um politisch exponierte Personen (bzw. Familienangehörige oder anders verbundenen Personen) handelt, einen risikobasierten Ansatz anzuwenden, um ein angemessenes Risiko für die Geschäftsbeziehungen zu ermitteln. Diese Verpflichtung bleibt grds. auch nach Beendigung der bedeutenden öffentlichen Funktion bestehen. Verstöße sind mit relativen hohen Geldstrafen bewährt.¹⁵

Dies soll der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche dienen, insbesondere bzgl. politisch exponierter Personen, und auch internationale Finanzhilfe von EU und IWF erleichtern.

Digitale Dienstleistungen und „digitale Sache“

Zur Harmonisierung ukrainischen Rechts mit EU-Rechtsvorschriften¹⁶ im weltweit, auch in der Ukraine wichtiger werdenden Bereich digitaler Dienstleistungen und Inhalte wurde das Gesetz über digitale Inhalte und digitalen Dienstleistungen¹⁷ verabschiedet.

Dieses Gesetz regelt die Beziehung zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher in Bezug auf die Bereitstellung von digitalen Inhalten und/oder digitalen Dienstleistungen. Das Gesetz legt bestimmte Rahmenregeln für die Bereitstellung digitaler Dienste und Inhalte fest, darunter die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienste innerhalb einer angemessenen Frist (Art. 3 Teil 1) sowie subjektive Elemente (Quantität, Qualität, Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität usw.; Eignung für die vom Verbraucher angegebenen Zwecke; Bereitstellung des Inhalts/der Dienstleistung zusammen mit Anhängen, Zubehör und Anleitungen) und objektive

11 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2827-20#Text> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

12 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3389-20#Text> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

13 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/361-20> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

14 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3419-20#Text> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

15 Geldstrafe von bis zu 100.000 steuerfreien Minima. Ein steuerfreies Minimum beträgt derzeit 1514 UAH, d.h. die Geldbuße kann bis zu 151.400.000 UAH betragen, was aktuell ca. 3,8 Mio. Euro entspricht.

16 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0770> (letzter Abruf 13. Februar 2024), Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen,

17 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3321-20#Text>, Gesetz vom 10. August 2023 (letzter Abruf 13. Februar 2024).

Kriterien (Gebrauchstauglichkeit gemäß Anforderungen; Qualitätsanforderungen, einschließlich Interoperabilität, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität der Versorgung und Nutzungssicherheit, die die üblichen Konformitätskriterien darstellen, usw.). Der Auftragnehmer haftet für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Inhalte und/oder digitaler Dienstleistungen. Das Gesetz dient dem Verbraucherschutz, definiert aber auch Pflichten des Verbrauchers, bspw. dessen Mitwirkungspflicht, soweit dies möglich und erforderlich ist. Der Verbraucher hat neben dem Recht, die Bereitstellung digitaler Inhalte und/oder Dienste zu verlangen, im Mangelfall ein Preisminderungs- sowie Rücktrittsrecht. Die staatliche Verbraucherschutzbehörde soll ein einheitliches staatliches Webportal für Verbraucher im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs einrichten, auf dem sich Unternehmer verpflichtend registrieren müssen (Art. 19 Teil 2 des Gesetzes).

Eine Reihe von Ausnahmen betreffen u.a. die Erbringung von medizinischen, finanziellen Dienstleistungen sowie Glücksspielen, aber auch für die Bereitstellung von physischen Waren, welche digitale Elemente enthalten, oder die Bereitstellung digitaler Inhalte an eine unbegrenzte Anzahl von Personen.

Zugleich wurde das Konzept der "digitalen Sache" im ukrainischen Zivilrecht eingeführt¹⁸. Nach Art. 179 Teil 1 des ukr. ZGB handelt es sich um eine Ware, „die ausschließlich in der digitalen Umgebung geschaffen wird und existiert und einen Eigentumswert hat“.

Die Bedeutung der Einführung eines neuen Typs von Zivilrechtsobjekten, ähnlich wie in Deutschland, wird in der Erläuterung zu diesem Gesetz über die Änderung des Zivilgesetzbuches der Ukraine dargelegt. Begründet wurde diese Neuerung mit der Notwendigkeit der Einbeziehung digitaler Vermögenswerte angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung.¹⁹

Ausländische Niederlassungen

Ergänzend seien folgende im Jahr 2023 verabschiedete, für ausländische Investoren wichtige Rechtsänderung genannt:

Im Juli 2023²⁰ reformierte die Werchowna Rada die Vorschriften zur Eintragung von Niederlassungen in der Ukraine, welche am 3. September 2024 in Kraft getreten sind.

Das Gesetz flexibilisiert die Liste der Dokumente, auf deren Grundlage Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und deren Leiter handeln können. Von nun an sind zusätzliche Arten von Dokumenten möglich, auf deren Grundlage Zweigniederlassungen und Repräsentanzen handeln können: nun können dies auch Dokumente gemäß dem Recht eines ausländischen Staates sein (Artikel 95 Teil 3 des ukr. ZGB). Ebenso erweitert wurde Liste der Typen von Dokumenten, auf deren Grundlage der Leiter einer solchen Zweigstelle oder Repräsentanz handeln kann, (Artikel 95 Teil 4 ukr. ZGB).

Neu eingeführt wurden im Zivilgesetzbuch ebenso Vorschriften zur Entscheidung über die Liquidation von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen und das entsprechende Verfahren, Artikel 105 Teil 1 sowie Artikel 110 Teil 1 ukr. ZGB.

Das ukrainischen Gesetz "Über Banken und Bankwesen" wurden um ein detailliertes Verfahren für die Registrierung von Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken ergänzt.

Praktisch relevant für in der Ukraine arbeitende Ausländer ist die Klärung ihres Status im Rahmen einer Tätigkeit in Zweigstellen und Repräsentanzen (Artikel 4 Teil 8 des Gesetzes der Ukraine "Über den Status von Ausländern und Staatenlosen". Demnach genießen Ausländer und Staatenlose, die in die Ukraine gekommen sind, um in Zweigstellen und Repräsentanzen einer juristischen Person zu arbeiten und eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, für die Dauer der Arbeit in der Ukraine einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Ukraine. Auch die Liste der für den Erhalt einer solchen Genehmigung erforderlichen Dokumente, wurde in diesem Gesetz eindeutig festgelegt.

Handelt es sich um eine Zweigniederlassung, müssen detaillierte Informationen über die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und die detaillierte Eigentumsstruktur der juristischen Person vorgelegt und in das einheitliche staatliche Register eingetragen werden. In Bezug auf den letztbegünstigten wirtschaftlich Berechtigten sind dies: Name, Vorname, Vatersname (falls vorhanden), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (eine bzw. ggf. mehrere), Nummern der Ausweisdokumente (wie Reisepass), eindeutige Nummer im Einheitlichen Staatlichen Demografischen Register (falls vorhanden), Anschrift, Registrierungsnummer der Kontokarte des Steuerzahlers (falls vorhanden), Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums (Nutzen, Interesses, Einflusses). Bei juristischen Personen sind die Eigentumsverhältnisse offenzulegen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des ukrainischen Gesetzes "Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen, Einzelunternehmern und öffentlichen Organisationen" kann bei dem Verfahren der Eintragung einer Zweigniederlassung und einer Repräsentanz nur eine Person aus dem Kreis der speziell benannten Subjekte als Vertreter der ausländischen Einrichtung handeln. Diese Anforderungen werden in der Praxis nur von Rechtsanwälten erfüllt, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes der Ukraine Nr. 5076-VI vom 5. Juli 2012 "Über die Anwaltschaft und die Ausübung des Rechts"²¹ ausüben.

Weitere relevante, 2023 verabschiedete Gesetzesänderungen werden nachfolgend kurz vorgestellt:

„Über die Gesetzgebungstätigkeit“

Das Gesetz "Über die Gesetzgebungstätigkeit" vom 24. August 2023²² zielt darauf ab, Regeln für eine effektive Entwicklung der Gesetzgebung und eine Qualitätskontrolle ihrer Umsetzung festzulegen. Es führt auch eine rechtliche Überwachung ein, um eine klarere parlamentarische Kontrolle über die Wirksamkeit der Anwendung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

18 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3320-20/print> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

19 <https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/pubFile/1507449> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

20 „Über die Änderung einiger ukrainischer Gesetze zur Regelung der Tätigkeit von Unterabteilungen einer juristischen Person, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines ausländischen Staates gegründet wurde“, siehe <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3257-20/print> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

21 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/5076-17/print> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

22 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3354-20/print> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

Bei diesem Gesetz, wie einer Reihe anderer²³, besteht jedoch die Besonderheit, dass es erst ein Jahr nach der Aufhebung des Kriegszustands in Kraft treten wird.

Erhebung von Einkommenssteuern zur Verteidigungsfähigkeit

Im Rahmen des sog. „Dezentralisierungsverfahrens“ in der Ukraine wurden die Einkommensteuern natürlicher Personen vor Ort bezahlt. Dies führte 2016 - 2021 zu einem deutlichen Zuwachs der Gemeindehaushalte. Seit Kriegsbeginn 2022 wurden aber auch die Einkommensteuern der Soldaten lokal entrichtet und für kommunale Ausgaben verwendet. Durch eine im November 2023 in Kraft getretene Änderung des Haushaltsgesetzes²⁴ werden Einkommenssteuern der Soldaten und sonstigen Militärpersonals nun direkt an den Staatshaushalt abgeführt, um die Verteidigungsfähigkeit des Staates zu erhöhen und die einheimische Verteidigungsindustrie zu entwickeln.

Reform des ukrainischen Gesundheitswesens

Im laufenden EU-Beitrittsprozess der Ukraine ist die Gewährleistung grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung für die Patienten eines der wichtigen Themen im Bereich Medizin. Ihnen sollen gleiche Rechte zum Zugang zu medizinischen Leistungen ermöglicht werden (Richtlinie 2011/24/EU).²⁵

2023 wurde die Reform des ukrainischen Gesundheitswesens vorangetrieben, maßgeblich durch Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. Februar 2023 Nr. 173 "Einige Fragen der Organisation eines leistungsfähigen Netzes von Gesundheitseinrichtungen",²⁶ mit dem die nächste Phase der Gesundheitsreform eingeleitet wurde, der Bildung eines leistungsfähigen Krankenhausnetzes. Jede der ukrainischen Regionen (ukr.: „oblast“) wurde zu einem eigenen Krankenhausbezirk, der wiederum in Cluster unterteilt ist. Innerhalb eines solchen Bezirks sind die Krankenhäuser in Supercluster-, Cluster- und allgemeine Krankenhäuser unterteilt. Die Reform sieht vor, dass einfache Krankheiten in allgemeinen Krankenhäusern so nah wie möglich am Patienten behandelt werden. Bei komplizierteren Gesundheitsproblemen werden die Patienten an Cluster- und Supercluster-Krankenhäuser überwiesen, die hochspezialisierte Leistungen anbieten.

Die Reform soll eine rationelle Zuweisung von Ressourcen an die Gesundheitseinrichtungen entsprechend ihrer Rolle in einem leistungsfähigen Netz von Krankenhausbezirken, auch für die notwendige Modernisierung der Ausstattung, die Beschaffung teurer Medizintechnik usw. gewährleisten.

Im Jahr 2023 wurde die Liste der Supercluster, Cluster und allgemeinen Krankenhäuser des fähigen Netzwerks genehmigt. Derzeit sind 562 Einrichtungen in 19 Regionen in das Netz einbezogen, davon 123 Supercluster-, 157 Cluster- und 282 allgemeine Krankenhäuser. Die Reform umfasst auch Regionen, in denen keine aktiven Kampfhandlungen geführt werden. Derzeit wird in den sechs ukrainischen Regionen Saporischschja, Donezk, Luhansk, Cherson, Mykolaïw und in der Autonomen Republik Krim kein leistungsfähiges Netz aufgebaut, da sie teilweise oder komplett besetzt sind.

Einfuhr, Verarbeitung und Verwendung humanitärer Hilfe

Der Anstieg des Volumens der humanitären Hilfe aufgrund des Angriffs der Russischen Föderation insbesondere auch

auf zivile Infrastruktur der Ukraine, sowie einzelne Fälle von Zweckentfremdung haben eine Reform der Vorschriften zur Einfuhr sowie eine verstärkte Kontrolle von Import und Verwendung der als humanitäre Hilfe eingeführten Güter erforderlich gemacht.

Zu diesem Zweck wurden Ende 2023 auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene neue Verfahren für die Weitergabe und Abrechnung von humanitärer Hilfe unter Kriegsrecht beschlossen.²⁷

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Schaffung eines automatisierten Registrierungssystems für humanitäre Hilfe durch das Ministerium für Sozialpolitik sowie die Einführung eines einheitlichen Registers für Empfänger humanitärer Hilfe, in dem sich die Empfänger registrieren lassen und eine Empfängernummer für humanitäre Hilfe erhalten müssen. Vor der Einfuhr humanitärer Hilfe muss eine Liste mit einer Beschreibung der Waren in das System eingeben und ein Plan über die Verteilung der humanitären Hilfe vorgelegt sowie eine eindeutige Kennziffer für humanitäre Hilfe generiert werden. Die Nummer des Empfängers und die eindeutige Kennziffer werden für die Zollabfertigung der humanitären Hilfe an der Kontrollstelle verwendet. Bis zum 1. April 2024 gilt eine Übergangsfrist, in welcher die humanitäre Hilfe an der ukrainischen Grenze beim Zoll noch in Papierform abgefertigt werden kann, ohne das automatisierte Registrierungssystem für humanitäre Hilfe zu nutzen; die Empfänger müssen jedoch einen Bericht über die Verteilung und Verwendung der Hilfe in das neue System laden.

Eine praxisrelevante Änderung ist, dass durch die Reform von November 2023 Fahrzeuge nun grundsätzlich nicht mehr als humanitäre Hilfe anerkannt werden können, mit Ausnahme von Krankenwagen, Spezialfahrzeugen für das ukrainische Innenministerium und die nationale Polizei, Fahrzeugen für das Militär, Fahrzeugen für den Transport von mehr als acht Personen und Fahrzeugen, die für Menschen mit Behinderungen und Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie für andere Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet sind.

Die Liste der Empfänger humanitärer Hilfe wurde erweitert. Neben ukrainischen Wohltätigkeitsstiftungen und Nichtregierungsorganisationen umfasst die Liste auch ausländische Wohltätigkeitsorganisationen - sofern deren Vertretungen in der Ukraine akkreditiert sind -, außerdem staatliche und

23 Zu nennen wäre auch das Gesetz 3077-IX vom 2. Mai 2023 "Über den Dienst (Beamten Tätigkeit) in lokalen Selbstverwaltungsbehörden", durch welches mehr Transparenz bei Auswahl und Vergütung von Beamten der Kommunen geschaffen werden soll.

24 Gesetz 3428-IX vom 8. November 2023 "Über die Änderung des Abschnitts VI des Haushaltsgesetzbuchs der Ukraine zur 28. Februar 2023 Nr. 174 Gewährleistung der Unterstützung der Verteidigungsfähigkeit des Staates und der Entwicklung der Verteidigungsindustrie der Ukraine".

25 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0045:0065:de:PDF> (letzter Abruf 13. Februar 2024).

26 <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/174-2023-%D0%BF#top> zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 2347 vom 1. Juli .2022: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2347-20#Text> (jeweils letzter Abruf 13. Februar 2024).

27 1. Dezember 2023 Verabschiedung des neuen Verfahrens, Regierungsbeschluss Nr. 953 vom 5. September 2023, Gesetz "Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Einfuhr, Abrechnung, Verteilung von humanitärer Hilfe, Besonderheiten der Besteuerung der entsprechenden Transaktionen und Berichterstattung" vom 8. November 2023 zur Änderung des Gesetzes der Ukraine Nr. 1192-XIV "Über humanitäre Hilfe" vom 22. Oktober 1999

kommunale Einrichtungen ohne Erwerbszweck, lokale Regierungen und Anbieter sozialer Dienstleistungen. Die Umsetzung des Gesetzes soll möglichen Missbrauch verhindern und die Kontrolle über die Einfuhr und Verwendung humanitärer Hilfe verbessern sowie zur Erhöhung der Transparenz und des Vertrauens internationaler Geber und Partner beitragen. Anzumerken ist jedoch, dass die Einführung dieses Verfahrens bestimmten Kategorien von Empfängern

den Erhalt humanitärer Hilfe erschwert oder gar unmöglich gemacht hat, bspw. bei der Einfuhr von Fahrzeugen in Bereichen wie Wasserver-/Abwasserentsorgung (nicht im Katalog der zollbefreiten Fahrzeuge gelistet), sowie bei der Einfuhr von einfachen Fahrzeugen in frontnahe Bereiche, wo es im Zuge der Kampfhandlungen nicht nur Schäden an der Infrastruktur, sondern auch erhebliche Verluste und Schäden an Fahrzeugen gegeben hat.

Zu den Änderungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Klaus Weber, Gornau*

Mit Gesetz vom 13. Dezember 2023 hat der Sächsische Landtag das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen beschlossen¹. Die wesentlichen Änderungen des SächsVwVG werden nachfolgend angesprochen und erläutert.

I. Grundsätzliche Ausführungen im Gesetzesentwurf der Staatsregierung vom 10. November 2022²

Mit den Änderungen wird das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017³ für die Vollstreckungsbehörden des Freistaates Sachsen umgesetzt. Damit werden den Vollstreckungsbehörden weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die den Gerichtsvollziehern nach der ZPO zustehen. Des Weiteren wird der Geltungsbereich des SächsVwVG für die Vollstreckung bestimmter privatrechtlicher Forderungen eröffnet. Zukünftig sollen die Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit erhalten, privatrechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen entstehen und aufgrund eines Gesetzes (z. B. nach § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 33 SGB II, § 95 SGB VIII) auf den Freistaat Sachsen oder den Träger der Sozialleistung übergegangen sind, im Wege der Verwaltungsvollstreckung betreiben zu können.

Weitere Änderungen dienen dazu, das Vollstreckungsverfahren effektiver auszugestalten. Zum einen sollen grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Last definiert werden, um die Zwangsvollstreckung in Grundstücke zu erleichtern und die Befriedigungsaussichten der Kommunen zu verbessern. Zum anderen erhalten die Vollstreckungsbehörden die Befugnis, bei einer Vollstreckung von Zwangs-, Buß- und Ordnungsgeldern Pfändungen ohne Rücksicht auf die Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO vornehmen zu können.

Zudem sollen Verfahrenserleichterungen bei der Vollstreckungshilfe geschaffen werden. Die Vollstreckungsbehörden sollen zukünftig auf die Geltendmachung uneinbringlicher Vollstreckungskosten verzichten können, soweit die ersuchende Behörde ihrerseits darauf verzichtet. Übersteigen die uneinbringlichen Kosten keinen bestimmten Betrag, sollen die Vollstreckungsbehörden zudem auch ohne Gegenseitigkeit darauf verzichten können.

Schließlich werden die Befugnisse der Vollstreckungsbehörden zur Vermögensermittlung und Datenverarbeitung zu anderen Zwecken aus datenschutzrechtlichen Gründen klarer formuliert.

Die geplanten Gesetzesänderungen dienen in erster Linie dazu, die Durchsetzung von Forderungen der öffentlichen Hand zu vereinfachen und zu verbessern. Vollstreckungsschuldner sollen sich nicht erfolgreich einer Beitreibung von Forderungen entziehen können. Ohne die geplanten Änderungen stünden den Vollstreckungsbehörden darüber hinaus nicht die gleichen Sachaufklärungsbefugnisse zur Verfügung wie den Gerichtsvollziehern.

II. Die konkret bedeutsamen Änderungen entspr. den Ausführungen im Gesetzesentwurf

1. Teil Allgemeine Vorschriften

a) Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Vollstreckung bestimmter privatrechtlicher Forderungen.

Nach § 1 III SächsVwVG nF können nunmehr *privatrechtliche Forderungen nach Maßgabe von § 17 b SächsVwVG nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollstreckt werden.*

§ 17 b SächsVwVG (Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen) bestimmt in Abs. 1 die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Vollstreckung von Leistungsbescheiden auf die Beitreibung von privatrechtlichen Forderungen, die im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Freistaat Sachsen oder die Kommunen übergegangen sind. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 8 ist abschließend (z.B. Unterhaltsvorschussgesetz, BaföG).

An die Stelle des Leistungsbescheids tritt die Zahlungsaufforderung als Grundlage für die Vollstreckung.

Die Regelung in § 17 b Abs. 3 SächsVwVG dient dem Schutz des Vollstreckungsschuldners. Da die Vollstreckung ohne zivilprozessualen Titel erfolgt, ist die Vollstreckung einzustellen, sobald der Schuldner Einwendungen erhebt. Dabei ist

* Der Autor ist Regierungsdirektor a. D. des Regierungspräsidiums Chemnitz und war Lehrbeauftragter der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen. Er ist Lehrbeauftragter der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie. Weiteres zum Autor unter www.hansklausweber.de.

1 GVBl. S. 876 ff.

2 LT-Drs. 7/11328.

3 (BGBl. I S. 2094.